

Strafverfahren insgesamt, so dient auch die Beweisführung im Ermittlungsverfahren der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Demzufolge richtet sich die Beweisführung im Ermittlungsverfahren auf das Hauptanliegen des Strafverfahrens, nämlich auf die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten. Der in § 101 Abs. 2 StPO allgemein geregelte Beweiserhebungsumfang wird daher nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zunächst konkretisiert durch

- denjenigen strafrechtlichen Tatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, dessen Anwendung auf den straffatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache erwogen wird,
- diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die
 - a) die Voraussetzungen des Eintritts bzw. des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung,
 - b) die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit,
 - c) die Differenzierungskriterien der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeitenthalten.

Wenn zum Beispiel der Beschuldigte im Verdacht steht, einen Diebstahl sozialistischen Eigentums (§ 158 Abs. 1 StGB, zweite Alternative) begangen zu haben, so hat der Kriminalist zu beweisen

- daß dem Täter eine im sozialistischen Eigentum stehende Sache übergeben worden war;
- daß der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Wert seinem Vermögen einverleibt hat (rechtswidrige Zueignung);
- daß der Täter vorsätzlich gehandelt hat;
- aus welchen Beweggründen der Täter gehandelt hat; welche (im Hinblick auf den Diebstahl) wesentlichen Merkmale in der Entwicklung, im Bewußtseinsstand und im Charakter des Täters seine Persönlichkeit kennzeichnen;
- welche Ursachen und Bedingungen für die Straftatbegehung Vorgelegen haben.

Das soll durch ein Beispiel verdeutlicht werden: Eine Beschuldigte, die bereits wegen Diebstahls von Beitragsgeldern eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, war nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug in verschiedenen Stellen, zuletzt als Chefsekretärin tätig. In ihrem Betrieb wurde sie zum Gewerkschaftsvertrauensmann gewählt. Außerdem wurde sie als FDGB-Hauptkassierer für einen Klinikumsbereich eingesetzt. In der Folge hat die Beschuldigte monatlich Geldbeträge aus der Kasse entnommen. Als eine Revision angekündigt wurde, legte sie den zu diesem Zeitpunkt bestehenden